

## **Geschäftsordnung des Kleingartenbeirates der Landeshauptstadt Schwerin**

### **1. Präambel**

Der Beirat soll zur Sicherung und Förderung des Kleingartenwesens im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin beitragen. Dazu unterbreitet er Empfehlungen und Stellungnahmen.

Der Kleingartenbeirat wird in grundsätzlichen Angelegenheiten, die Kleingärten betreffend, durch die Stadtverwaltung in Entscheidungsfindungen einbezogen und sollte bestehende Probleme sichtbar machen.

Er soll den gegenseitigen Informationsaustausch fördern und darüber hinaus Vorschläge für die Entwicklung der Kleingartenanlagen unterbreiten.

### **2. Gegenstand und Inhalt der Tätigkeit des Beirates**

Der Stadtkleingartenbeirat wird

- die Stadtverwaltung sowie die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse in allen wichtigen Entscheidungen, die das Kleingartenwesen betreffen, beraten.
- die Stadtverwaltung bei der Umsetzung gemeinsam getroffener Entscheidungen unterstützen.
- die Stadtverwaltung und den Kreisverband der Gartenfreunde bei der Durchsetzung und Einhaltung des Generalpachtvertrages und des Bundeskleingartengesetzes unterstützen.
- Stellungnahmen zur Entwicklung des Kleingartenwesens und zur Sicherung des Bestandes der Dauerkleingartenanlagen abgeben.
- Hinweise und Anregungen für die Fachabteilungen geben, die sich aus den Erkenntnissen bei der Verpachtung der einzelnen Kleingartenanlagen ergeben.

### **3. Mitgliedschaft**

Oberbürgermeister oder 1. Stellvertreter (Vorsitzender)

FD Stadtentwicklung und Stadtplanung (Stellvertreter)

FD Bauordnung

Geodatenportal

ZGM

Amt für Umwelt

Untere Wasserbehörde

SDS – Fachbereich öffentliches Grün/Untere Kleingartenbehörde

Je 1 Vertreter der Fraktionen der Stadtvertretung

Vorsitzender Kreisverband der Gartenfreunde

2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisverbandes

3 Vorsitzende von Kleingartenvereinen

#### **4. Bildung des Beirates**

Der Kleingartenbeirat wird für unbestimmte Zeit gebildet.

Die Mitglieder werden schriftlich vom Vorsitzenden berufen. Die Mitglieder, die nicht der Stadtverwaltung angehören, werden mit ihrem Einverständnis auf Vorschlag der Fraktionen bzw. des Kreisverbandes der Gartenfreunde benannt.

Ein Ausscheiden aus dem Beirat ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.

#### **5. Rechte und Pflichten**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Stadtkleingartenbeirat gegenüber der Stadtverwaltung, der Stadtvertretung oder ihren Ausschüssen folgende Rechte geltend machen:

- Anfragen jeglicher Art im Rahmen der Aufgabenstellung des Stadtkleingartenbeirates stellen,
- das Recht auf Anhörung im Verfahren der An- bzw. Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und bei anderen wichtigen Angelegenheiten des Kleingartenwesens wahrnehmen,
- Stellungnahmen, Empfehlungen und ihre Veröffentlichung abfassen,
- seine Entscheidung in der Stadtvertretung bzw. in den zuständigen Ausschüssen und in der Öffentlichkeit bei besonders bedeutsamen Vorhaben darstellen.

#### **6. Einberufung / Arbeitsweise**

Der Beirat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen, dazu ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

Die Einladung ist spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn den Mitgliedern zuzusenden oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

Wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, kann davon abgewichen werden.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden mindestens 4x jährlich einberufen. Er ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder, die nicht der Verwaltung angehören, dies verlangt.

Die Stadtverwaltung stellt einen Beratungsraum unentgeltlich zur Verfügung.

#### **7. Teilnahmerecht**

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Gäste können entsprechend der Notwendigkeit auf Wunsch des Vorsitzenden oder einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder hinzugezogen werden.

#### **8. Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Dieser Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Beirates von dessen Mitgliedern schriftlich beantragt wurden.

Zu Beginn der Sitzung beschließt der Beirat die endgültige Tagesordnung, bis dahin können noch weitere Anträge gestellt werden.  
Anträge können von allen Mitgliedern eingebracht werden.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **9. Protokoll**

Über jede Sitzung ist ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) zu fertigen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Beirates und ist jedem Mitglied des Beirates zuzustellen.

Es hat Angaben über Ort und Tag der Sitzung, Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, behandelte Themen, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

Das Protokoll ist in Verantwortung der Verwaltung zu fertigen.

## **10. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung durch den Kleingartenbeirat in Kraft.  
Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen gleichfalls der Bestätigung durch den Kleingartenbeirat.

Schwerin, den

Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister